

An
das Präsidium des Nationalrats,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der
österreichischen Bundesländer

GZ • BKA-VA.C-105/03/0003-V/A/8/2005
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU DR SUSANNE PFANNER
PERS. E-MAIL • SUSANNE.PFANNER@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2724
IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 2005 in der Rechtssache C-105/03;
Verpflichtung der nationalen Gerichte zur gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung von innerstaatlichem Recht im Bereich von gemäß Art. 34 Abs. 2 lit. b EUV ergangenen Rahmenbeschlüssen

Zusammenfassung des Urteilstenors:

Mit Urteil vom 16. Juni 2005, Rs C-105/03, hat der EuGH die Artikel 2, 3 und 8 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren dahingehend ausgelegt, dass das nationale Gericht die Möglichkeit haben muss, Kleinkindern, die nach eigenen Angaben Opfer von Misshandlungen geworden sind, zu erlauben, unter Modalitäten auszusagen, die ihnen einen angemessenen Schutz bieten. Das nationale Gericht habe dabei sämtliche nationale Rechtsvorschriften zu berücksichtigen und ihre Auslegung so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des genannten Rahmenbeschlusses zu orientieren.

Der Gerichtshof bejaht damit erstmals die Anwendung des Grundsatzes der gemeinschaftskonformen Auslegung des nationalen Rechts im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Anlass der Vorlage und Vorlagefrage:

Dem Ausgangsrechtsstreit lag ein gegen eine Kindergärtnerin eingeleitetes Strafverfahren zugrunde. Dieser wurde vorgeworfen, einige der ihr anvertrauten Kinder regelmäßig misshandelt zu haben. Das vorlegende Gericht vertrat die Ansicht, die maßgeblichen Bestimmungen der italienischen Strafprozessordnung seien insofern nicht mit den Artikeln 2, 3 und 8 Abs. 4 des oz. Rahmenbeschlusses vereinbar, als diese dem Ermittlungsrichter zwar bei Sexualdelikten, nicht aber in Fällen wie im Ausgangsverfahren die Möglichkeit einräumen, im Beweissicherungsverfahren besondere Maßnahmen zum Schutz des Opfers zu treffen.

Ausführungen des Gerichtshofs:

1. Im Rahmen der Prüfung seiner Zuständigkeit befand der Gerichtshof zunächst, dass die Verpflichtung der nationalen Behörden zur gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung innerstaatlichen Rechts auch dann mit den gleichen Wirkungen und Grenzen gilt, wenn es sich bei dem betreffenden Rechtsakt um einen aufgrund von Titel VI EUV ergangenen Rahmenbeschluss handelt. Er begründete dies mit dem „zwingenden Charakter von Rahmenbeschlüssen gem. Art. 34 Abs. 2 lit b EUV, der mit den gleichen Worten wie in Art. 249 Abs 3 EGV zum Ausdruck gebracht wird“ (vgl. Rz 34 des Urteils).

Diese Verpflichtung würde lediglich durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze und dabei insbesondere durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt. Außerdem ende sie jedenfalls auch dort, wo der Grundsatz gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung zu einer Auslegung contra legem des nationalen Rechts führen würde; das nationale Gericht müsse aber bei der Beurteilung der Frage, inwieweit eine dem Rahmenbeschluss nicht widersprechende Anwendung des nationalen Rechts möglich ist, jedenfalls die gesamte nationale Rechtsordnung berücksichtigen.

Mit Verweis auf die Schlussanträge kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass im Ausgangsverfahren eine mit dem oz. Rahmenbeschluss konforme Auslegung der italienischen Strafprozessordnung nicht unmöglich sei. Die Vorlagefrage sei daher für den Ausgangsrechtsstreit erheblich und damit zulässig iSd des Art. 35 Abs. 3 lit b EUV.

2. Zur Vorlagefrage selbst hielt der Gerichtshof – im Sinne einer Begrenzung der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung – mit Verweis auf Art. 6 EUV fest, der

Rahmenbeschluss sei so auszulegen, dass die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Rechtsgrundsätze sowie aus der EMRK ergebenden Grundrechte, zu denen das Recht auf ein faires Verfahren gehört, beachtet werden. Das vorlegende Gericht habe sich entsprechend zu vergewissern, dass die Anwendung des nationalen Rechts - unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur gemeinschaftskonformen Auslegung - nicht zu einer Verletzung der in Art. 6 EMRK festgelegten Verfahrensgarantien führe.

Die Bundesministerien werden ersucht, die dargelegte Auffassung des Gerichtshofs bei legislativen Maßnahmen sowie in der Vollziehung entsprechend zu berücksichtigen.

7. Juli 2005
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt